

Pferdeschutzhof Four Seasons e. V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Four Seasons e. V. mit Sitz in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Einzugsgebiet Kreis Gütersloh. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich zur Aufgabe setzt,

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Information, Aufklärung und Beispielen Verständnis für das Verhalten und das Wesen der Tiere zu wecken,
- Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der Pferde, sondern auch auf die Nutztiere und der gesamten in Freiheit lebender Tierwelt in unserer Umwelt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe sollten mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen (§2) und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden muss,

- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 2 Jahre im Rückstand ist
- wenn es mit dem Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt,
- oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vor der Beitragspflicht befreit.

§4

Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand mit Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils in der ersten Jahreshälfte, jedoch bis spätestens 1. Juli, ohne besondere Aufforderung fällig.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt mit der Maßnahme, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist und die Neuwahl in weniger als 6 Monaten ansteht. Das Amt der Vorstandmitglieder endet mit der Neuwahl. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 befreit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letztes mit Ausnahme des Vereins Endes
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles der Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angaben einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, über die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mit-

gliederversammlung schriftlich den Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 12

Beschlüsse

Die von der Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 13

Erweiterter Vorstand und besondere Vertreter

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige und aktiv tätige Personen zu erweitern. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihm obliegt es, den Vorstand in allen anstehenden Fragen ohne Stimmrecht zu beraten und zu unterstützen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist gleichzeitig für die Jugendgruppe zuständig. Zur Entlastung bei der laufenden Vorstandsarbeit kann der Vorstand geeignete Personen für die Durchführung gewisser, festumrissener Tätigkeiten und Geschäfte bestellen. Diese Personen können ihre Tätigkeit nur aufnehmen, wenn sie auf einer Vorstandssitzung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bestellt werden und wenn der Vorstand für das geplante Betätigungsfeld eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung mit den grundlegenden rechten und Pflichten vorlegt und ebenfalls mit den Stimmen von zwei Vorstandsmitgliedern annimmt. Die Tätigkeitsbeschreibung ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und von den eingesetzten Helfern zu unterschreiben. Die Vertretungsmacht eines solchen Helfers

erstreckt sich im Zweifel auf allen Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand hat die Pflicht, die Tätigkeit der eingesetzten Personen laufen und angemessen zu kontrollieren. Der Vorstand kann die Bestellung der helfenden Personen jederzeit mit den Stimmen von zwei Vorstandsmitgliedern wieder aufheben.

§ 15

Jugendgruppe

Die Jugendgruppe steht unter der Gesamtleitung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes. Sie kann nach Interessenbereichen, Stadtgebieten und Altersstufen in Unterabteilungen aufgegliedert werden, denen jeweils ein vom Vorstand bestätigter Gruppenleiter vorsteht. Die Gruppenleiter müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Arbeit in der Gruppe bieten. Die Jugendlichen sind an den Aufgaben und Zielen des Vereins nach ihren Fähigkeiten zu beteiligen.

§ 16

Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V. Freiherr von Langenstr. 13, 48231 Warendorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit in § 10 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des BTB (§§ 47 ff).

§ 17

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich mit kurzer Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form aller Mitglieder mitgeteilt worden sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2001 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.